Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/6/4 5Ob541/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.06.1985

Norm

ABGB §879 Abs3 E
KSchG §6 Abs2 Z5

Rechtssatz

Die Zulässigkeit des Ausschlusses der Haftung gilt nicht für Fälle, die jenen des§ 6 Abs 2 Z 5 KSchG gleichstehen, die also durch eine qualifizierte Ungleichgewichtslage sowie durch die Übergabe einer Sache zur Bearbeitung oder durch eine vergleichbare Einbringung der Sache in die Sphäre des überlegenen Haftpflichtigen gekennzeichnet sind.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 541/85
  Entscheidungstext OGH 04.06.1985 5 Ob 541/85
  Veröff: RdW 1986,10 = JBl 1986,373

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0016903

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at